## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 142 (29.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

medition method by his property seems contribute

Secretarian and Salar and Beilage Ziffer 142. not familiate the mighty seemed in the man

or will profit from some of the ground and sealed miss continued in

forbens den Kangacel jur der abende vorgelegt ar

modissi application Pationalitaes Spiritain in all Durchlauchtigfter Großbergog,

> Gnädigfter Fürft und Serr! time sincered and four enterents and

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchft Shrer getreuen Stände hat unterm 16. April 1831 einen Untrag entwickelt, wornach

Eure Königliche Sobeit um ein Gefet auf Berminderung der Gerichtssporteln und Erhebung derfelben in der Form einer Stempelvavierabgabe gebeten werden folle.

Die zweite Kammer hat Diefen Gegenstand geschäftsordnungsmäßig in Berathung gezogen, und mit großer Stimmenmehrheit in ihrer 95ften öffentlichen Sigung vom 13. d. M.

in Erwägung,

daß die Tar-, Sportel und Stempelordnung von 1807 in allen Theilen des Landes laute Klage veranlaßte, daß fie immer noch an wefentlichen Mängeln und Gebrechen leide, welchen die große Menge der feither erschienenen Nachträge, erläuternden Berordnungen und Modificationen feineswegs genügende Abhülfe geleistet, daß eben durch diese eine unvermeidliche Verwirrung entstanden, welche die auffallendste Verschiedenheit und Abweichung im Sportelansage bei den verschiedenen Hemtern herbeiführte beschlossen:

er.

ing/

านช=

ien:

ten,

iner

Det.

ften

die

Des nen

rch-

gten

ieje=

nge,

Iten

eBes

5tu=

iten

32 Beilagen ju den Protofollen der Erfien Kammer.

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch die bisherige Tag-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 mit allen späteren Er- läuterungen und Modificationen für aufgehoben erklärt, und statt dieser eine möglichst vereinsachte und genau bestimmte Stempelordnung in Justiz- und Administrativssachen den Kammern zur Verathung vorgelegt werde, worin auf folgende Vestimmungen Aücksicht genommen werden möge.

- a) Dem in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Unterschied zwischen Gerichts- und Administrativstempel Statt zu geben.
- b) Für erstere den sogenannten Classenstempel und zwar nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Geschäftsthätigkeit zu berechnen.
  - c) In Administrativsachen nebst dem gleichen Classenstempel auch noch den vorgeschlagenen, nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessenden, in zwanzig Abstufungen bestehenden Gradationsstempel einzuführen.
  - d) Für den Singabe, und Urfundenstempel die Sintheilung in fünf Classen des zu gebrauchenden Stempelpapiers nach Lit. C der Stempelordnung, nämlich von 3 fr. bis 1 fl. fortbestehen zu lassen.
- e) Die Sportelverrechnung von den Aemtern zu trennen und den Einzug, so wie die unmittelbare Auflieserung an die herrschaftliche Verrechnungsstelle dem Ortssteuererheber zu übertragen.
- f) Die monatweise Erhebung der Stempelabgabe wie bisher bei den Sporteln beizubehalten, und nicht bis zur definitiven Erledigung des jeweiligen Gegenstandes auszusehen.

BLB

III

h

i)

N

Ehr

Soh

Im

Rro. 142, jur Sipung vom 29. September. 33

g) Die bisherige Ausnahme von der Abgabeentrichtung nicht nur für Rirchen, milbe Stiftungen und Urme, fondern auch von folchen Gegenständen, welche den Werth von 15 fl. nicht überfteigen, gelten gu laffen.

h) Die Stempelabgabe bei den Gemeinderathen auf die Sälfte des für die untern Staatsftellen geltenden

Claffenftempels feffaufenen, und

ef:

Bes

und

Er=

ärt

be=

tiv=

ebe,

nen

nen

tiv=

var

Be=

en=

em

an=

in-

in-

em-

im=

nen

efe=

em

wie icht

Sie-

i) dem Gesegentwurf einen, mit im Berhaltniß gu dem jehigen Ertrag ermäßigten Unfaben annabernden Tarif beigufügen.

Bir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Chrfurcht zu den Stufen des Thrones Gurer Königlichen Sobeit nieder.

Karlsruhe den 13. September 1831.

Im Ramen der unterthänigft-treugehorsamften zweiten Kammer der Ständeversammlung der beben einen Rammer vom 26. April 1. J. über Nie-

angrabun bedairvontt no Der Brafident annale rod nouis

chenen Minichadnerdoff Briffung unterworfen.

bie Setretare ? Die Getretäre : bom

Brimm, die Anne Begeretengmatit auf Die patentificten

Profestinger. Delichulen berreffend, bis jar Erörte. rung bes beshalb vorgelegten Gesehentwurfes verschoben.

Sie ift aber im Mebrigen ber an Ceine Königliche Dobeit gerichteten unterrhänigsten Bitte ber boben ersten

Rammer volltommen beigetreten, und bar mit großer

Stimmenmehrheit ibre Auficht noch weiter babin ausge-

Boceen, fondern auch unmittelbar von ben Gomna-

III. Beilagen . Bb. 3. d. Prot. d. l. Kam. 1831.